

Satzung der Stadtkapelle Kempten e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Kempten e. V.“
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Allgäu-Schwäbischen-Musikbund (ASM).

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

Die Stadtkapelle Kempten e. V. soll das kulturelle Leben der Stadt Kempten bereichern und hat das Recht und die Verpflichtung zur eigenen Verwaltung.

Hauptziele des Vereins sind:

1. Förderung der Kultur durch Pflege der Blas-, Volks- u. neuen Musik.
2. Erhaltung und Verbreitung der bodenständigen Kultur und von Volksbrauchtum.
3. Förderung der Volksbildung durch Blasmusik.
4. Nachwuchsförderung
5. Förderung der Völkerverständigung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Übungsstunden.
- Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen und sonstigen kulturellen Ereignissen.
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- nach Möglichkeit und Absprache Teilnahme an Veranstaltungen des ASM, seiner Bezirke und Mietgliedsvereine.

- Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen mit dem Ziel der Pflege und Verbreitung konzertanter und volkstümlicher Blasmusik.
- Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere auf dem Gebiet der Städtepartnerschaften der Stadt Kempten und des Interessenaustausches mit anderen Kapellen im In- und Ausland.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins; hiervon ausgenommen sind angemessene Aufwandsentschädigungen, die jeweils durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt werden.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die im Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auszahlung von Aufwandsentschädigungen sind der Kassenstand und evtl. beabsichtigte Anschaffungen, Aufwendungen für Veranstaltungen sowie steuerliche Vorschriften zu berücksichtigen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern
2. AKTIVE Mitglieder sind alle bei der Stadtkapelle mitwirkenden Musiker. AKTIVES Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt und sich in die Gemeinschaft des Vereins anpaßt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.
3. FÖRDERNDES Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein ohne Begründung nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

6. Wer gegen die Interessen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist (14 Tage) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe für fördernde Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden vor Jahresende ist eine Rückzahlung nicht vorgesehen. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- Veranstaltungen des Vereins zu den vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Bedingungen zu besuchen.
- Das Antragsrecht steht allen Mitgliedern zu.
- Alle Mitglieder sind wahlberechtigt.
- Die fördernden Mitglieder haben keinen Einfluß auf die Gestaltung des Klangkörpers, die Auswahl der Musikstücke und die Terminvereinbarungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente gestellt werden.
- Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Das Mitglied haftet bei Beschädigung, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, selbst. Bei Ausscheiden sind Leihinstrumente unaufgefordert in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- Der Verein ist bemüht, jedem aktiven Mitglied eine Tracht bzw. Einzelteile einer Tracht leihweise für Auftritte der Stadtkapelle zur Verfügung zu stellen. Das aktive Mitglied verpflichtet sich dabei, bei Auftritten der Stadtkapelle Kempten die Tracht soweit möglich korrekt und in einwandfreiem Zustand zu tragen. Diese muß bzw. müssen sorgfältig behandelt werden und muß bzw. müssen bei Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb einer Frist von 4 Wochen zurückgegeben werden.
- Bei der Beerdigung eines aktiven Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds wird von der Stadtkapelle auf Wunsch des Verstorbenen, bzw. seiner Angehörigen, die letzte Ehre durch eine Trauermusik auf dem Friedhof erwiesen.

Die eingegangen Verpflichtungen, insbesondere mit der Stadt Kempten werden von allen aktiven Mitgliedern der Stadtkapelle akzeptiert, ebenso Verpflichtungen, die (nach Absprache und Terminübereinstimmung) mit dritten Veranstaltern eingegangen werden.

Ausnahmen von dieser Regelung werden mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.

§7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft, nach Absprache, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft
3. Der geschäftsführende Vorstand

Die Organe bestimmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im ersten Quartal statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Probelokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Fördernde Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen.

- Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- Für evtl. Anträge der Vorstandschaft ist keine Frist gegeben.

- Die Vorstandschaft kann bei dringendem Bedarf eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden bzw vom 3. Vorsitzenden geleitet.
- von der Mitgliederversammlung ist bei Neuwahlen ein Wahlleiter zu bestellen, dem bei Bedarf Beisitzer beizugeben sind.
- Wahlen der Vorstandschaft werden auf Antrag geheim durchgeführt
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Stadtkapellmeisters
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Kassier sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft
- Wahl der Kassenprüfer (jährlich)
- die Änderung der Satzung (siehe § 13)
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- die Auflösung des Vereins
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

§ 10 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem

1. Stadtkapellmeister, der von der Stadt Kempten (Allgäu) bestellt wird
2. 1. Vorsitzenden
3. 2. Vorsitzenden
4. 3. Vorsitzenden
5. 1. Kassier
6. 2. Kassier
7. 1. Schriftführer
8. 2. Schriftführer
9. Notenwart
10. Zeugwart
11. Medienbeauftragter
12. bis zu 2 Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern
13. bis zu 2 Beisitzern aus den fördernden Mitgliedern

Die Vorstandschaft wird ab dem Jahre 2002 im rollierenden System gewählt.
Im ersten Jahr 1. Vorsitzender, 2. Kassier, 1. Schriftführer, Notenwart, 1 Beisitzer aktiv.
Im zweiten Jahr 2. Vorsitzender, 1. Kassier, 2. Schriftführer, Zeugwart, 1 Beisitzer passiv.
Im dritten Jahr 3. Vorsitzender, Medienbeauftragter, 1 Beisitzer aktiv, 1 Beisitzer passiv

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte. Bei seiner Verhinderung treten der 2. oder 3. Vorsitzende an seine Stelle.

Die Vorstandschaft bestimmt für bestimmte Vorhaben ein Organisationskomitee, das bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Der Stadtkapellmeister und die Vorstandschaft bestimmen den stellvertretenden Dirigenten, der bei Bedarf an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Die Vorstandschaft bzw. der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie bzw. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.

Sofern während der Amtsperiode des Vorstands durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes Nachwahlen erforderlich sind, kann bis zur nächsten Neuwahl die Besetzung der Position durch den Vorstand bestimmt werden.

Der 1. und der 2. bzw 3. Vorsitzende können sowohl aktives als auch förderndes Mitglied sein, jedoch dürfen nicht alle zugleich förderndes Mitglied sein.

Das Kassengeschäft erledigt der 1. Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen, Zahlungen für den normalen Vereinsablauf zu tätigen. Er muß alle betreffenden Schriftstücke unterschreiben und aufbewahren.

Er ist verpflichtet, eine lückenlose Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben zu erstellen, nach Ablauf eines Jahres einen Kassenabschluss durchzuführen und bei der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht abzugeben.

Die ordnungsgemäße Kassenführung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht abzugeben haben.

Über alle Sitzungen der Vorstandschaft und alle Mitgliederversammlungen ist durch den 1. Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der 2. Schriftführer fertigt eine lückenlose Chronik (mit Bildern) über alle externen und internen Veranstaltungen, Presseveröffentlichungen und sonstigen Geschehnisse des Vereinsleben an.

Der 1. Schriftführer verwaltet die Mitgliederkartei und wickelt den gesamten Schriftverkehr ab. Der 1. Vorsitzende erhält eine Durchschrift aller nach außen gerichteten Schriftstücke.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

1. Stadtkapellmeister
2. 1. Vorsitzenden
3. 2. Vorsitzenden
4. 3. Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar verantwortlich.

Von Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das Einverständnis der Stadt Kempten (Allgäu) ist erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Kempten (Allgäu), die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem Nachfolgeverein der Stadtkapelle zuzuführen.

Die für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung beschliessen. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes und der Stadt Kempten einzuholen.

§ 13

Satzungsänderungen

Anträge zur Satzungsänderung können von jedem Mitglied innerhalb der angegebenen Frist zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 23.2.2000 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft. Die bisherige Satzung der Stadtkapelle „Stadtkapelle Kempten e.V.“ tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kempten, den 23.2.2000